

Ex-post-Bewertung des Plans des Landes Bremen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Materialband zu Kapitel 5

Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen – Kapitel V der VO (EG) Nr. 1257/1999

Projektbearbeitung 5a

*Reiner Plankl, Samy Gasmi, Regina Daub,
Marion Pitsch, Christian Pohl, Katja Rudow*

Institut für Ländliche Räume
Johann Heinrich von Thünen-Institut (vTI)



Materialbandtabellen zu Kapitel V

MB-Tabelle 1:	Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäß der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen 2000/2003 bis 2006/2009)	3
MB-Tabelle 2:	Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2000 – Bremen insgesamt	12
MB-Tabelle 3:	Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2002 - Bremen insgesamt	13
MB-Tabelle 4:	Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2003 – Bremen insgesamt	14
MB-Tabelle 5:	Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2004 – Bremen insgesamt	15
MB-Tabelle 6:	Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2005 – Bremen insgesamt	16
MB-Tabelle 7:	Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2006 – Bremen insgesamt	17
MB-Tabelle 8:	Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten - Bremen 1999, 2003 und 2005	18
MB-Tabelle 9:	Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Futterbaubetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten - Bremen 1999, 2003 und 2005	20
MB-Tabelle 10:	Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Ackerbaubetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten - Bremen 1999, 2003 und 2005	22

MB-Tabelle 1: Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäß der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen 2000/2003 bis 2006/2009)

		Förderperiode 2000 bis 2006				
		2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾²⁾ (identisch mit 2004 bis 2007 & 2005 bis 2008)	2006 bis 2009
1. Zuwendungszweck	1. Ziel der Förderung ist es, in den benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Landbewirtschaftung zu sichern. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen - der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet, - der ländliche Lebensraum erhalten sowie - nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbes. belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.	1. keine	1. keine	1. keine	1. keine	1. keine
2. Gegenstand der Förderung	2. Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.	2. keine	2. keine	2. keine	2. keine	2. keine
3. Zuwendungsempfänger	3. Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, - die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.	3. keine	3 Unternehmen der Landwirtschaft Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen , unbeschadet der gewählten Rechtsform, - die die Merkmale eines Idw. Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen Idw. Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen	3. keine	3. keine	3. keine

MB-Tabelle 1 – Fortsetzung 1

		Förderperiode 2000 bis 2006				
		2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2006 bis 2009
3.	Zuwendungs- empfänger (Fortsetzung)			bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften		
4.	Zuwendungs- voraussetzungen					
	4.1 Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen.	4.1 keine	4.1 keine	4.1 keine	4.1 keine	4.1 keine
	4.2 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Förderung ab der ersten Zahlung der AZ noch mindestens fünf Jahre auszuüben. Im Falle genehmigter Aufforstungen werden sie von der Verpflichtung befreit. Außerdem finden Artikel 29 Abs. 1 und 3 sowie Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 ² der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Anwendung. Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Einnahmen (§ 229 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) beziehen, sind hierdurch von der Verpflichtung nach Abs. 1 nicht befreit.	4.2 keine	4.2 keine	4.2 keine	4.2 keine	4.2 keine
	4.3 Der Zuwendungsempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.	4.3 keine	4.3 keine	4.3 keine	4.3 keine	4.3 keine

MB-Tabelle 1 – Fortsetzung 2

		Förderperiode 2000 bis 2006				
		2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2006 bis 2009
4.	4.4	Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.	4.4 keine	4.4 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.		
	4.5	Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.5 keine	4.5 keine	4.4 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.4 keine
5.	5.1	Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.	5.1 keine	5.1 keine	5.1 keine	5.1 keine
	5.2	Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens abzüglich Flächen für die Erzeugung von - Weizen und Mais (einschl. Futtermais), - Wein, - Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten, - Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).	Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete ldw. genutzte Fläche des Unternehmens abzüglich Flächen für die Erzeugung von - Weizen und Mais (einschl. Futtermais), - Wein, - Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten, - Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).	5.2 keine	5.2 keine	5.2 Für Flächen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1782 /2003 vom 29.Sept. 2003 - stillgelegt sind, mit Ausnahme der Flächen, auf denen ökolog. Landbau betrieben wird oder nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, oder - nicht mehr für die ldw. Erzeugung genutzt werden, wird keine AZ gezahlt.

MB-Tabelle 1 – Fortsetzung 3

		Förderperiode 2000 bis 2006				
		2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2006 bis 2009
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	5.3	Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM/ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ unter 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu 350 DM	5.3 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ unter 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu 350 DM Bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe (wie z. B. besonders starke Hangneigung, Buckelwiesen, staunasse Flächen einschließlich Almen und Alpen) in Berggebieten und bei Hangneigung über 50 % auch im übrigen benachteiligten Gebiet bis zu 400 DM/ha LF	5.3.1 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM 25 € ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ u. 16,0 bis zu 350 DM 180 € /ha LF - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM 50 € /ha LF Zwischen diesen Eckpunkten kann muss die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu 350 DM 180 €/ha LF Bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe (wie z. B. besonders starke Hangneigung, Buckelwiesen, staunasse Flächen einschließlich Almen und Alpen) in Berggebieten und bei Hangneigung über 50 % auch im übrigen benachteiligten Gebiet bis zu 200 €/ha LF .	5.3.1 keine	5.3.1 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 25 € und maximal 180 €/ha LF . Sie wird nach der (LVZ) wie folgt differenziert: Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: LVZ u. 16,0 bis zu 180 €/ha LF LVZ ab 30,0 bis zu 50 €/ha LF Zwischen diesen Eckpunkten muss die Differenzierung linear oder in mindestens 4 gleichen Stufen vorgenommen werden. Sie ist umgekehrt proportional zur Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) bzw. bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) zu staffeln. Satz 2 gilt nicht für Flächen in Berggebieten, auf Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland.
		Die Länder können in ihren Landesrichtlinien eine entsprechende Staffelung auch anhand der bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) vornehmen.	5.3 keine	5.3 keine	5.3 keine	5.3 keine

MB-Tabelle 1 – Fortsetzung 4

		Förderperiode 2000 bis 2006				
		2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2006 bis 2009
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	Im Falle der Ackernutzung darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten Beträge - mindestens jedoch 50 DM - gezahlt werden.	5.3 keine	5.3.2 Im Falle der Ackernutzung des Anbaus von Getreide, Ölfrüchten und Kartoffeln darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten in Nr. 5.3.1 genannten Beträge - mindestens jedoch 50 DM 25 € - gezahlt werden. Die in 5.2 genannten Regelungen bleiben hiervon unberührt.	5.3.2 Im Falle der Ackernutzung des Anbaus von Getreide, Ölfrüchten und Kartoffeln darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten in Nr. 5.3.1 genannten Beträge - mindestens jedoch 25 € - gezahlt werden. Die in 5.2 genannte Regelungen bleiben hiervon unberührt. Im Falle des Anbaus von Ackerfutterpflanzen (Klee, Klee gras, Klee-Luzerne-Gemisch, Luzerne, Acker gras, Wechselgrünland) kann die Ausgleichszulage im Jahr/in den Jahren der Hauptnutzung auf die gemäß 5.3.1 gewährten Beträge erhöht werden.	5.3.2 keine	
	5.4 Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 500 DM erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.	5.4 keine	5.4 Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 500 DM 250 € erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.	5.4 Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 500 DM 250 € erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.	5.4 keine	5.4 keine
	Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 24.000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 96.000 DM, jedoch nicht mehr als 24.000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 12.000 DM je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 keine	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 24.000 DM 12.000 € Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 96.000 DM 48.000 € jedoch nicht mehr als 24.000 DM 12.000 € Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 24.000 DM 12.000 € Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 96.000 DM 48.000 € jedoch nicht mehr als 24.000 DM 12.000 € Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 24.000 DM 12.000 € Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 96.000 DM 48.000 € jedoch nicht mehr als 24.000 DM 12.000 € Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte	5.4 keine

MB-Tabelle 1 – Fortsetzung 5

	Förderperiode 2000 bis 2006				
	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2006 bis 2009
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)			diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 12.000 DM 6.000 € betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	kräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 6.000 € 8.000 € betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	
5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden.	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften. Die Weiderechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei in Großvieheinheiten (GV) nach folgendem Umrechnungsschlüssel ausgedrückt: Bullen, Kühe und andere Rinder von mehr als zwei Jahren, Equiden von mehr als sechs Monaten 1,0 GV Rinder von sechs Monaten bis zu 2 Jahren 0,6 GV Mutterschafe und Ziegen 0,15 GV	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften.: Die Weiderechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der erstmaligen Antragstellung als Kooperation von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften.	5.4 keine	

MB-Tabelle 1 – Fortsetzung 6

		Förderperiode 2000 bis 2006				
		2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2006 bis 2009
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	noch 5.5 Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Union können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt. Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag grundsätzlich in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Zweifelsfällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.	5.5 keine	5.5 keine	5.5 keine	5.5 keine	5.5 keine
	5.6 Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden. Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Erstaufforstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.	5.6 keine	5.6 keine	5.6 keine	5.6 keine	5.6 keine
6. Ausschluss von der Förderung			6. Wird bei einem Betrieb eine Viehbesatzdichte von mehr als 2 Großvieheinheiten (GV)/ha LF festgestellt und kann nicht nachgewiesen werden, dass die Nährstoffbilanz auf der Grundlage der selbst bewirtschafteten Fläche ausgeglichen ist, ist der Betrieb von einer Förderung ausgeschlossen. Die Bewertung des Viehs	6. keine	6. keine	6. keine

MB-Tabelle 1 – Fortsetzung 7

	Förderperiode 2000 bis 2006				
	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2006 bis 2009
6. Ausschluss von der Förderung (Fortsetzung)			wird dabei in GV nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung in den Jahren 2002 und 2003.	6. keine	6. keine
	6. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG ³ verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG ⁴ nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen. Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde - verlängert werden. Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz 1 Anwendung.	6. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG ⁴ in der jeweils geltenden Fassung verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zu-gelassen werden sind, aber vorschriftswidrig verwendet werden , gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG ⁵ in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG in der jeweils geltenden Fassung zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen. Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde - verlängert werden. Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die	6. keine	6. keine	6. keine

MB-Tabelle 1 – Fortsetzung 8

	Förderperiode 2000 bis 2006				
	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2006 bis 2009
6. Ausschluss von der Förderung (Fortsetzung)		6. zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz + 2 Anwendung.	6. keine	6. keine	6. ... so finden die Sanktionen nach Absatz ≠ 1 Anwendung.

1) Änderungen sind durch Streichung und Fettschrift hervorgehoben.

2) In den GAK-Rahmenplänen 2004 bis 2007 und 2005 bis 2008 gab es i. V. zum Rahmenplan 2003 bis 2006 keine Änderungen.

Quelle: Eigene Darstellung anhand der Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenpläne der GAK.

MB-Tabelle 2: Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2000 – Bremen insgesamt

geförderte Betriebe	geförderte Fläche							öffentliche Ausgaben				Ausgleichszulage		
	LF insges.	Acker- fläche	Auffor- stungs- fläche	Futter- fläche	davon		insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF	
					Grünland	Hand- arbeits- stufe								
	ha	ha	ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€	
benachteiligte Agrarzonen:														
Betriebe insgesamt	113	4.722	0	-	4.722	4.722	-	262.543	131.122	78.673	52.449	2.323,4	55,6	-
HE-Betriebe	107	4.419	0	-	4.419	4.419	-	242.834	121.267	72.760	48.507	2.269,5	55,0	-
Juristische Gesellschaften	6	303	0	-	303	303	-	19.710	9.855	5.913	3.942	3.285,0	65,0	-
Kleine Gebiete:														
Betriebe insgesamt														
HE-Betriebe														
Juristische Gesellschaften														
Berggebiete:														
Betriebe insgesamt														
HE-Betriebe														
Juristische Gesellschaften														
Insgesamt	113	4.722	0	0	4.722	4.722	0	262.543	131.122	78.673	52.449			

Quelle: Förderstatistik des Landes Bremen (teilweise Korrekturen nach Rücksprache mit dem Land).

MB-Tabelle 3: Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2002 - Bremen insgesamt

geförderte Betriebe	geförderte Fläche							öffentliche Ausgaben			Ausgleichszulage			
	LF	Acker-	Auffor-	Futter-	davon		insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF	
	insges.	fläche	stungs- fläche	fläche	Grünland	Hand- arbeits- stufe								
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€		
benachteiligte Agrarzonen:														
Betriebe insgesamt	111	4.658	0	-	4.658	4.658	-	265.229	132.615	79.569	53.046	2.389,5	56,9	-
HE-Betriebe	106	4.324	0	-	4.324	4.324	-	243.243	121.621	72.973	48.649	2.294,7	56,3	-
Juristische Gesellschaften	5	334	0	-	334	334	-	21.986	10.993	6.596	4.397	4.397,2	65,9	-
Kleine Gebiete:														
Betriebe insgesamt														
HE-Betriebe														
Juristische Gesellschaften														
Berggebiete:														
Betriebe insgesamt														
HE-Betriebe														
Juristische Gesellschaften														
Insgesamt	111	4.658	0	0	4.658	4.658	0	265.229	132.615	79.569	53.046			

Quelle: Förderstatistik des Landes Bremen (teilweise Korrekturen nach Rücksprache mit dem Land).

MB-Tabelle 4: Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2003 – Bremen insgesamt

	geför- derte Be- triebe	geförderte Fläche				öffentliche Ausgaben			Ausgleichszulage			
		LF insges.	Acker- fläche	Auffor- stungs- fläche	Futter- fläche	insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF
		ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€
benachteiligte Agrarzonen:												
Betriebe insgesamt	111	4.658		4.658	265.229	132.615	79.569	53.046	2.389,5	56,9	.	
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
Kleine Gebiete:												
Betriebe insgesamt												
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
Berggebiete:												
Betriebe insgesamt												
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
Insgesamt	111	4.658		4.658	265.229	132.615	79.569	53.046	2.389	57	.	

Quelle: Förderstatistik des Landes Bremen.

MB-Tabelle 5: Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2004 – Bremen insgesamt

	geförderte Betriebe	geförderte Fläche				öffentliche Ausgaben				Ausgleichszulage		
		LF insges.	Ackerfläche	Aufforstungsfläche	Futterfläche	insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF
		ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€
benachteiligte Agrarzonen:												
Betriebe insgesamt	108	4.628	-	4.628	266.464	133.232	79.939	53.293	2.467,3	57,6	.	
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
Kleine Gebiete:												
Betriebe insgesamt												
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
Berggebiete:												
Betriebe insgesamt												
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
Insgesamt	108	4.628		4.628	266.464	133.232	79.939	53.293	2.467	58	.	

Quelle: Förderstatistik des Landes Bremen.

MB-Tabelle 6: Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2005 – Bremen insgesamt

	geförderte Betriebe	geförderte Fläche				öffentliche Ausgaben				Ausgleichszulage	
		LF	Acker- fläche	Auffor- stungs- fläche	Futter- fläche	insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha GL
		insges.	ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€
benachteiligte Agrarzonen:											
Betriebe insgesamt	104	4.585			4.585	261.298	130.649	78.389	52.260	2.512,5	57,0
HE-Betriebe	77	3.966			3.966					2.874,9	55,8
Juristische Gesellschaften											
Kleine Gebiete:											
Betriebe insgesamt											
HE-Betriebe											
Juristische Gesellschaften											
Berggebiete:											
Betriebe insgesamt											
HE-Betriebe											
Juristische Gesellschaften											
Insgesamt	104	4.585	0	0	4.585	261.298	130.649	78.389	52.260	2.512,5	57,0

Quelle: Förderstatistik des Landes Bremen.

MB-Tabelle 7: Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2006 – Bremen insgesamt

	geför- derte Be- triebe	geförderte Fläche				öffentliche Ausgaben				Ausgleichszulage	
		LF	Acker-	Auffor-	Futter-	insgesamt	EU	Bund	Land	je	je
		inges.	fläche	stungs- fläche	fläche					Betrieb	ha GL
		ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	
benachteiligte Agrarzonen:											
Betriebe insgesamt	102	4.565			4.565	259.742	129.871	77.923	51.948	2.546,5	56,9
HE-Betriebe	77	3.943			3.943						
Juristische Gesellschaften											
Kleine Gebiete:											
Betriebe insgesamt											
HE-Betriebe											
Juristische Gesellschaften											
Berggebiete:											
Betriebe insgesamt											
HE-Betriebe											
Juristische Gesellschaften											
Insgesamt	102	4.565	0	0	4.565	259.742	129.871	77.923	51.948	2.546,5	56,9

Quelle: Förderstatistik des Landes Bremen.

MB-Tabelle 8: Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten - Bremen 1999, 2003 und 2005

Betriebsbereich Landwirtschaft insgesamt		Insgesamt	nicht benachteiligtes Gebiet	benacht. Gebiet insg.	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
LF (99)	ha	8 554	3 683	4 871	.	4 871	.
LF (03)	ha	8 897	3 793	5 104	.	5 104	.
LF (05)	ha	8 539	8 539
Veränd. LF (03/99)	ha	343	110	233	.	233	.
Veränd. LF (05/99)	ha	-15	4 856
Veränd. LF (03/99)	%	4,0	3,0	4,8	.	4,8	.
Veränd. LF (05/99)	%	-0,2	131,8
L-Betriebe insgesamt (99)	Anzahl	252	135	117	.	117	.
L-Betriebe insgesamt (03)	Anzahl	238	134	104	.	104	.
L-Betriebe insgesamt (05)	Anzahl	219	219
Veränd. L-Betriebe (03/99)	Anzahl	-14	-1	-13	.	-13	.
Veränd. L-Betriebe (05/99)	Anzahl	-33	84
Veränd. L-Betriebe (03/99)	%	-5,6	-0,7	-11,1	.	-11,1	.
Veränd. L-Betriebe (05/99)	%	-13,1	62,2
LF je Betrieb (99)	ha	33,9	27,3	41,6	.	41,6	.
LF je Betrieb (03)	ha	37,4	28,3	49,1	.	49,1	.
LF je Betrieb (05)	ha	39,0	39,0
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	5,7	16,4	-10,2	.	-10,2	.
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-24,4	-15,4	-36,8	.	-36,8	.
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-40,3	-50,0	-34,8	.	-34,8	.
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	146,2	40,0	500	.	500	.
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (05/99)	%	-4,1	60,3
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (05/99)	%	-35,6	11,5
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (05/99)	%	-38,9	69,2
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (05/99)	%	115,4	180,0
Anteil F-Betriebe (99)	%	73,8	60,0	89,7	.	89,7	.
Anteil F-Betriebe (03)	%	81,1	71,6	93,3	.	93,3	.
Anteil F-Betriebe (05)	%	84,9	84,9
Anteil Ackerbau-Betriebe (99)	%	4,8	6,7	2,6	.	2,6	.
Anteil Ackerbau-Betriebe (03)	%	4,2	6,0	1,9	.	1,9	.
Anteil Ackerbau-Betriebe (05)	%	1,4	1,4
Anteil NE (99)	%	36,1	37,0	35,0	.	35,0	.
Anteil NE (03)	%	47,9	54,5	39,4	.	39,4	.
Anteil NE (05)	%	36,1	36,1
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	23	23	0	.	0	.
Veränd. NE-Betriebe (05/99)	Anzahl	-12	29
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	25,3	46,0	0	.	0	.
Veränd. NE-Betriebe (05/99)	%	-13,2	62,2
DGL-Anteil (99)	%	81,3	69,3	90,4	.	90,4	.
DGL-Anteil (03)	%	82,3	79,5	84,3	.	84,3	.
DGL-Anteil (05)	%	82,2	82,2
Veränd. DGL (03/99)	ha	367	463	-96	.	-96	.
Veränd. DGL (05/99)	ha	64	4 465
Veränd. DGL (03/99)	%	5,3	18,1	-2,2	.	-2,2	.
Veränd. DGL (05/99)	%	0,9	174,9
AL-Anteil (99)	%	18,5	30,5	9,4	.	9,4	.
AL-Anteil (03)	%	17,6	20,4	15,6	.	15,6	.
AL-Anteil (05)	%	17,7	17,7
Veränd. AL (03/99)	ha	-15,0	-353,0	337,0	.	337,0	.
Veränd. AL (05/99)	ha	-68,0	389,0	-457,0	.	-457,0	.
Veränd. AL (03/99)	%	-0,9	-31,4	73,7	.	73,7	.
Veränd. AL (05/99)	%	-4,3	34,6	-100,0	.	-100,0	.
Anteil Silomais an LF (99)	%	4,1	1,9	5,8	.	5,8	.
Anteil Silomais an LF (03)	%	4,1	1,8	5,9	.	5,9	.
Anteil Silomais an LF (05)	%	4,7	4,7
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha	15	-2	17	.	17	.
Veränd. Silomaisfläche (05/99)	ha	49	332
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%	4,2	-2,8	6,0	.	6,0	.
Veränd. Silomaisfläche (05/99)	%	13,8	467,6

MB-Tabelle 8 - Fortsetzung

Betriebsbereich Landwirtschaft insgesamt		Insgesamt	nicht benachteiligtes Gebiet	benacht. Gebiet insg.	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
GV je 100 ha LF (99)	Anzahl	122,6	97,7	141,4	.	141,4	.
GV je 100 ha LF (03)	Anzahl	104,2	89,3	115,3	.	115,3	.
GV je 100 ha LF (05)	Anzahl	108,9	108,9
Veränd. der GV (03/99)	Anzahl	-18,3	-8,4	-26,0	.	-26,0	.
Veränd. der GV (05/99)	Anzahl	-13,7	11,2
Veränd. der GV (03/99)	%	-15,0	-8,6	-18,4	.	-18,4	.
Veränd. der GV (05/99)	%	-11,1	11,5
AKE (99)	Anzahl	434	264	170	.	170	.
AKE (03)	Anzahl	377	225	152	.	152	.
AKE (05)	Anzahl	361	361
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	Anzahl	-57	-39	-18	.	-18	.
Veränd. AKE ¹⁾ (05/99)	Anzahl	-73	97
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	%	-13,1	-14,8	-10,6	.	-10,6	.
Veränd. AKE ¹⁾ (05/99)	%	-16,8	36,7
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	5,1	7,2	3,5	.	3,5	.
AKE je 100 ha LF ¹⁾ (03)	Anzahl	4,2	5,9	3,0	.	3,0	.
AKE je 100 ha LF ¹⁾ (05)	Anzahl	4,2	4,2
Gesamt-AK (99)	Anzahl	686	409	277	.	277	.
Gesamt-AK (03)	Anzahl	698	417	281	.	281	.
Gesamt-AK (05)	Anzahl	746	746	0	.	0	.
Veränd. der Gesamt-AK (03/99)	Anzahl	12	8	4	.	4	.
Veränd. der Gesamt-AK (05/99)	Anzahl	60	337	-277	.	-277	.
Veränd. der Gesamt-AK (03/99)	%	1,7	2,0	1,4	.	1,4	.
Veränd. der Gesamt-AK (05/99)	%	8,7	82,4	-100,0	.	-100,0	.
vollbeschäftigte AK insgesamt (99)	Anzahl	337	209	128	.	128	.
vollbeschäftigte AK insgesamt (03)	Anzahl	256	152	104	.	104	.
vollbeschäftigte AK insgesamt (05)	Anzahl	225	225	0	.	0	.
Veränd. vollbeschäftigte AK (03/99)	Anzahl	-81	-57	-24	.	-24	.
Veränd. vollbeschäftigte AK (05/99)	Anzahl	-112	16	-128	.	-128	.
Veränd. vollbeschäftigte AK (03/99)	%	-24,0	-27,3	-18,8	.	-18,8	.
Veränd. vollbeschäftigte AK (05/99)	%	-33,2	7,7	-100,0	.	-100,0	.
Anteil vollbeschäftigte AK (99)	%	49,1	51,1	46,2	.	46,2	.
Anteil vollbeschäftigte AK (03)	%	36,7	36,5	37,0	.	37,0	.
Anteil vollbeschäftigte AK (05)	%	30,2	30,2
Familien-AK (99)	Anzahl	474	231	243	.	243	.
Familien-AK (03)	Anzahl	418	225	193	.	193	.
Familien-AK (05)	Anzahl	426	426	0	.	0	.
Veränd. Familien-AK (03/99)	Anzahl	-56	-6	-50	.	-50	.
Veränd. Familien-AK (05/99)	Anzahl	-48	195	-243	.	-243	.
Veränd. Familien-AK (03/99)	%	-11,8	-2,6	-20,6	.	-20,6	.
Veränd. Familien-AK (05/99)	%	-10,1	84,4	-100,0	.	-100,0	.
Lohn-AK in Einzelunternehmen (99)	Anzahl	97	81	16	.	16	.
Lohn-AK in Einzelunternehmen (03)	Anzahl	124	73	51	.	51	.
Lohn-AK in Einzelunternehmen (05)	Anzahl	193	193	0	.	0	.
Veränd. Lohn-AK in Einzelunternehmen (03/99)	Anzahl	27	-8	35	.	35	.
Veränd. Lohn-AK in Einzelunternehmen (05/99)	Anzahl	96	112	-16	.	-16	.
Veränd. Lohn-AK in Einzelunternehmen (03/99)	%	27,8	-9,9	218,8	.	218,8	.
Veränd. Lohn-AK in Einzelunternehmen (05/99)	%	99,0	138,3	-100,0	.	-100,0	.
Anteil Betriebe mit Unterküften (99)	%	0,8	0,7	0,9	.	0,9	.
Anteil Betr. mit Inhaber >= 45 Jahre (99)	%	67,9	66,7	69,2	.	69,2	.
Anteil Betr. mit Hofnachfolger an Betr. deren Inhaber 45 Jahre u.ä. ist (99)	%	40,4	36,6	49,4	.	49,4	.
Pachtflächenanteil (99)	%	53,8	59,1	49,8	.	49,8	.
Pachtpreis (99)	€/ha LF	140,6	168,7	119,6	.	119,6	.

. = nicht vorhanden bzw. weniger als 3 Betriebe in der Gruppe.

1) Die Unterschiede zwischen 99 und 03 bzw. 05 können z.T. auf die im Zeitraum geänderte Erhebungs- und Berechnungsmethode zurückzuführen sein.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Agrarstrukturerhebung 1999, 2003 und 2005 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA).

MB-Tabelle 9: Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Futterbaubetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten - Bremen 1999, 2003 und 2005

Futterbaubetriebe		Insgesamt	nicht benachteiligtes Gebiet	benacht. Gebiet insg.	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
F-Betriebe (99)	Anzahl	186	81	105	.	105	.
F-Betriebe (03)	Anzahl	193	96	97	.	97	.
F-Betriebe (05)	Anzahl	186	186
Veränd. F-Betriebe (03/99)	Anzahl	7	15	-8	.	-8	.
Veränd. F-Betriebe (05/99)	Anzahl	0	105
Veränd. F-Betriebe (03/99)	%	3,8	18,5	-7,6	.	-7,6	.
Veränd. F-Betriebe (05/99)	%	0	129,6
LF der F-Betriebe (99)	ha	7 029	2 319	4 710	.	4 710	.
LF der F-Betriebe (03)	ha	7 507	2 847	4 661	.	4 661	.
LF der F-Betriebe (05)	ha	7 388	7 388
Veränd. LF der F-Betriebe (03/99)	ha	478	528	-49	.	-49	.
Veränd. LF der F-Betriebe (05/99)	ha	359	5 069	-4 710	.	-4 710	.
Veränd. LF der F-Betriebe (03/99)	%	6,8	22,8	-1,0	.	-1,0	.
Veränd. LF der F-Betriebe (05/99)	%	5,1	218,6	-100,0	.	-100,0	.
LF je F-Betrieb (99)	ha	37,8	28,6	44,9	.	44,9	.
LF je F-Betrieb (03)	ha	38,9	29,7	48,1	.	48,1	.
LF je F-Betrieb (05)	ha	39,7	39,7
Anteil Milchviehbetriebe (99)	%	40,9	23,5	54,3	.	54,3	.
Anteil Milchviehbetriebe (03)	%	34,7	19,8	49,5	.	49,5	.
Anteil Milchviehbetriebe (05)	%	32,8
Veränd. Milchviehbetriebe (03/99)	Anzahl	-9,0	.	-9,0	.	.	.
Veränd. Milchviehbetriebe (05/99)	Anzahl	-15,0	.	-57,0	.	-57,0	.
Veränd. Milchviehbetriebe (03/99)	%	-11,8	.	-15,8	.	.	.
Veränd. Milchviehbetriebe (05/99)	%	-19,7	.	-100,0	.	-100,0	.
Anteil Aufzucht- und Mastbetriebe (99)	%	19,9	22,2	18,1	.	18,1	.
Anteil Aufzucht- und Mastbetriebe (03)	%	18,7	22,9	14,4	.	14,4	.
Anteil Aufzucht- und Mastbetriebe (05)	%	21,0	21,0
Veränd. Aufzucht- und Mastbetriebe (03/99)	Anzahl	-1,0	4,0	-5,0	.	-5,0	.
Veränd. Aufzucht- und Mastbetriebe (05/99)	Anzahl	2,0	21,0	-19,0	.	-19,0	.
Veränd. Aufzucht- und Mastbetriebe (03/99)	%	-2,7	22,2	-26,3	.	-26,3	.
Veränd. Aufzucht- und Mastbetriebe (05/99)	%	5,4	116,7	-100,0	.	-100,0	.
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	15,5	25,0	2,3	.	2,3	.
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-23,1	0	-35,3	.	-35,3	.
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-37,0	-54,5	-32,6	.	-32,6	.
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	566,7	600	550	.	550	.
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (05/99)	%	7,8	85,0
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (05/99)	%	-26,9	111,1
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (05/99)	%	-29,6	245,5
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (05/99)	%	500	1700
Anteil NE (99)	%	39,8	46,9	34,3	.	34,3	.
Anteil NE (03)	%	50,8	60,4	41,2	.	41,2	.
Anteil NE (05)	%	39,8	39,8
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	24	20	4	.	4	.
Veränd. NE-Betriebe (05/99)	Anzahl	0	36	-36	.	-36	.
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	32,4	52,6	11,1	.	11,1	.
Veränd. NE-Betriebe (05/99)	%	0,0	129,6	-100,0	.	-100,0	.
Anteil Silomais an LF (99)	%	4,7	2,8	5,6	.	5,6	.
Anteil Silomais an LF (03)	%	4,9	2,4	6,4	.	6,4	.
Anteil Silomais an LF (05)	%	5,3	5,3
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha	37	4	33	.	33	.
Veränd. Silomaisfläche (05/99)	ha	63	328
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%	11,2	6,2	12,5	.	12,5	.
Veränd. Silomaisfläche (05/99)	%	19,1	504,6
GV je 100 ha LF (99)	Anzahl	140,0	131,2	144,3	.	144,3	.
GV je 100 ha LF (03)	Anzahl	119,9	109,7	126,2	.	126,2	.
GV je 100 ha LF (05)	Anzahl	122,0	122,0
Veränd. der GV (03/99)	Anzahl	-20,0	-21,4	-18,1	.	-18,1	.
Veränd. der GV (05/99)	Anzahl	-18,0	-9,2
Veränd. der GV (03/99)	%	-14,3	-16,4	-12,6	.	-12,6	.
Veränd. der GV (05/99)	%	-12,9	-7,0

MB-Tabelle 9 - Fortsetzung

Futterbaubetriebe		Insgesamt	nicht benachteiligtes Gebiet	benacht. Gebiet insg.	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	ha	173	213	-39	.	-39	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	11,5	25,6	-5,8	.	-5,8	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	ha	-146	121	-268	.	-268	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-11,2	31,0	-29,2	.	-29,2	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	ha	-1 404	-478	-925	.	-925	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-36,4	-49,7	-31,9	.	-31,9	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	ha	1 852	670	1 182	.	1 182	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	517,3	489,1	534,8	.	534,8	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (05/99)	ha	205	878
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (05/99)	%	13,6	105,5
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (05/99)	ha	-184	734
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (05/99)	%	-14,1	188,2
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (05/99)	ha	-1 331	1 567
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (05/99)	%	-34,5	163,1
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (05/99)	ha	1 668	1 889
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (05/99)	%	465,9	1378,8
AKE (99)	Anzahl	280	129	151	.	151	.
AKE (03)	Anzahl	268	141	127	.	127	.
AKE (05)	Anzahl	222	222
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	Anzahl	-12	12	-24	.	-24	.
Veränd. AKE ¹⁾ (05/99)	Anzahl	-58	93
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	%	-4,3	9,3	-15,9	.	-15,9	.
Veränd. AKE1) (05/99)	%	-20,7	72,1
Anteil vollbeschäft. AK (99)	%	48,3	50,7	46,3	.	46,3	.
Anteil vollbeschäft. AK (03)	%	38,0	35,6	40,8	.	40,8	.
Anteil vollbeschäft. AK (05)	%	27,0	27,0
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	4,0	5,6	3,2	.	3,2	.
AKE je 100 ha LF ¹⁾ (03)	Anzahl	3,6	5,0	2,7	.	2,7	.
AKE je 100 ha LF ¹⁾ (05)	Anzahl	3,0	3,0
Anteil Betriebe mit Unterkünften (99)	%	1,1	1,2	1,0	.	1,0	.
Anteil Betr. mit Inhaber >= 45 Jahre (99)	%	67,7	63,0	71,4	.	71,4	.
Anteil Betr. mit Hofnachfolger an Betr. deren Inhaber 45 Jahre u.ä. ist (99)	%	43,7	35,3	49,3	.	49,3	.
Pachtflächenanteil (99)	%	54,5	65,8	48,9	.	48,9	.
Pachtpreis (99)	€/ha LF	123,2	145,7	111,0	.	111,0	.

. = nicht vorhanden bzw. weniger als 3 Betriebe in der Gruppe.

1) Die Unterschiede zwischen 99 und 03 bzw. 05 können z.T. auf die im Zeitraum geänderte Erhebungs- und Berechnungsmethode zurückzuführen sein.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Agrarstrukturerhebung 1999, 2003 und 2005 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA).

MB-Tabelle 10: Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Ackerbaubetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten - Bremen 1999, 2003 und 2005

Marktfuchtbetriebe		Insgesamt	nicht benachteiligtes Gebiet	benacht. Gebiet insg.	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
M-Betriebe (99)	Anzahl	12	9
M-Betriebe (03)	Anzahl	10	8
M-Betriebe (05)	Anzahl	3	3
Veränd. M-Betriebe (03/99)	Anzahl	-2	-1
Veränd. M-Betriebe (05/99)	Anzahl	-9	-6
Veränd. M-Betriebe (03/99)	%	-16,7	-11,1
Veränd. M-Betriebe (05/99)	%	-75,0	-66,7
LF der M-Betriebe (99)	ha	695	650
LF der M-Betriebe (03)	ha	706	312
LF der M-Betriebe (05)	ha	538	538
Veränd. LF der M-Betriebe (03/99)	ha	11	-338
Veränd. LF der M-Betriebe (05/99)	ha	-157	-112
Veränd. LF der M-Betriebe (03/99)	%	1,6	-52,0
Veränd. LF der M-Betriebe (05/99)	%	-22,6	-17,2
LF je M-Betrieb (99)	ha	57,9	72,2
LF je M-Betrieb (03)	ha	70,6	39,0
LF je M-Betrieb (05)	ha	179,3	179,3
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	16,7	75,0
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-100	-100
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-100	-100
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	50,0	-50,0
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (05/99)	%	-100	-100
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (05/99)	%	-100	-100
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (05/99)	%	-100	-100
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (05/99)	%	50,0	50,0
Anteil NE (99)	%	33,3	33,3
Anteil NE (03)	%	70,0	87,5
Anteil NE (05)	%
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	3	4
Veränd. NE-Betriebe (05/99)	Anzahl
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	75,0	133,3
Veränd. NE-Betriebe (05/99)	%	.	-66,7
Anteil Silomais an LF (99)	%
Anteil Silomais an LF (03)	%
Anteil Silomais an LF (05)	%
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha
Veränd. Silomaisfläche (05/99)	ha
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%
Veränd. Silomaisfläche (05/99)	%
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	44,8	64,4
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-100	-100
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-100	-100
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	46,3	-48,4
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (05/99)	%	-100	-100
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (05/99)	%	-100	-100
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (05/99)	%	-100	-100
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (05/99)	%	29,0	29,0
AKE (99)	Anzahl	15	11
AKE (03)	Anzahl	11	6
AKE (05)	Anzahl	10	10
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	Anzahl	-4	-5
Veränd. AKE ¹⁾ (05/99)	Anzahl	-5	-1
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	%	-26,7	-45,5
Veränd. AKE ¹⁾ (05/99)	%	-33,3	-9,1
Anteil vollbeschäft. AK (99)	%	37,0	31,8
Anteil vollbeschäft. AK (03)	%	15,2	20,0
Anteil vollbeschäft. AK (05)	%	9,4	9,4
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	2,2	1,7
AKE je 100 ha LF1) (03)	Anzahl	1,6	1,9
AKE je 100 ha LF1) (05)	Anzahl	1,9	1,9

. = nicht vorhanden bzw. weniger als 3 Betriebe in der Gruppe.

1) Die Unterschiede zwischen 99 und 03 bzw. 05 können z.T. auf die im Zeitraum geänderte Erhebungs- und Berechnungsmethode zurückzuführen sein.